

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2022

31.03.2022

Nr. 09

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung Windeby am 05.04.2022 | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby am 05.04.2022 | (S. 03) |
| 3. Satzung der Gemeinde Damp über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Sportheim | (S. 05) |
| 4. 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Fleckeby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung | (S. 10) |
| 5. 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Rieseby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Schleikindergarten“ | (S. 11) |
| 6. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 8. Mai 2022 | (S. 12) |
| 7. Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungs-scheinen für den Bürgerentscheid „Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Barkelsby zu dem Bebauungsplan Nr.10 „ | (S. 14) |
| 8. Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungs-scheinen für den Bürgerentscheid „Entstehung eines Baugebietes für Wohnen und Gewerbe in Götheby“ | (S. 17) |
| 9. Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Windeby für das Gebiet "Bocksteen" im Ortsteil Kochendorf nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | (S. 20) |
| 10. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Windeby für das Gebiet "Bocksteen" im Ortsteil Kochendorf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | (S. 22) |

Bekanntmachung

Gemeinde Windeby

Datum: 24.03.2022



Am **Dienstag, 5. April 2022**, findet um **19:00 Uhr** in der Gemeindefreizeitstätte Frohsein, Frohsein 5, 24340 Windeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Windeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
 - 3.1. Fragen zur Tagesordnung
 - 3.2. Allgemeine Fragen
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Aktuelle Planung und Kostenschätzung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Kochendorf 18-GV-5/2022

Peter Pietrzak
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Brodersby



Datum: 24.03.2022

Am **Dienstag, 5. April 2022**, findet um **19:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Drasberger Weg 2a, 24398 Brodersby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin in der Gemeinde Brodersby | 03-GV-1/2022 |
| 3. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 4. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 5. | Änderungsanträge zur Sitzungsiederschrift der letzten Sitzung | |
| 6. | Wahl, Ernennung und Vereidigung der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die/der zugleich stellvertretende/r Bürgermeister/in ist | 03-GV-2/2022 |
| 7. | Wahl eines neuen Mitgliedes in den Finanzausschuss | 03-GV-3/2022 |
| 8. | Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2021, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2021 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben | 03-FA-4/2022 |
| 9. | Maßnahmen aus dem Projekt „Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Brodersby“
Umsetzungsphase der Strategie | 03-BA-1/2022 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 10. | Personalangelegenheit | 03-FA-2/2022 |
| 11. | Auftragsvergabe | |
| 12. | Beschaffung Kamera DLRG-Gebäude | 03-FA-6/2022 |
| 13. | Teilerlass von Zweitwohnungssteuerforderungen für das Jahr | 03-FA-1/2022 |

2020

Öffentlicher Teil

14. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dieter Olma
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Damp über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Sportheim

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltender Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Damp vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Damp bietet ihren Bürgern, sowie den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen die Möglichkeit, die Räumlichkeiten des Sportheims einschließlich der Außenanlagen bis jeweils 22.00 Uhr zu nutzen.
2. Träger des Sportheims ist die Gemeinde Damp, vertreten durch den Bürgermeister. Er kann zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Satzung Beauftragte bestellen.
3. Zugelassen sind auch Veranstaltungen auswärtiger Institutionen, in deren Zuständigkeitsbereich Damp gehört, wie beispielsweise die AWO Schwansen, Regionalverbände von Parteien usw.
4. Im Sportheim nicht zugelassen sind:
 - Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäude und Einrichtung des Sportheims hervorzurufen,
 - Ausstellungen lebender Tiere,
 - Ausstellungen und Veranstaltungen, die mit erheblicher Geruchs- und/oder Lärmbelästigung verbunden sind,
 - gewerbliche gastronomische Nutzung.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung des Sportheims setzt eine Benutzungsgenehmigung voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 3 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
2. Veranstaltungen sind beim Bürgermeister anzumelden und die Termine mit ihm abzustimmen. Vorrang haben im Veranstaltungskalender der Gemeinde festgelegte Veranstaltungen und langfristig angemeldete Veranstaltungen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden in der Regel in der Terminplanung besondere Berücksichtigung. Änderungen, insbesondere längere Unterbrechungen, sind dem Bürgermeister mitzuteilen.
3. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
4. In begründeten Fällen kann die erteilte Benutzungsgenehmigung widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.
5. Ein Terminplan für das Sportheim wird ausgehängt.

§ 3 Benutzungsregeln

1. Der Benutzer hat dem Bürgermeister eine für die Benutzung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Im Verhinderungsfall ist vorab ein volljähriger verantwortlicher Vertreter zu benennen. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.
2. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
3. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Sportheims sind pfleglich und schonend zu behandeln. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für deren vorgesehenen Verwendungszweck sachgemäß verwendet werden.
4. Vor der Benutzung des Raumes ist der Benutzer verpflichtet, sich des unversehrten Zustandes der Räume und Einrichtung zu vergewissern. Mängel sind vor der Benutzung zu melden.
5. Besondere Vorkommnisse und Schäden an Inventar und Gebäude sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
6. Der Benutzer bekundet durch Eintragung und Unterschrift im ausliegenden Benutzerbuch:
 - Name des Benutzers,
 - Art der Benutzung,
 - Tag, Beginn und Ende der Benutzung,
 - vorgefundene Mängel, aufgetretene Schäden und Verunreinigungen,
 - besondere Vorkommnisse
 - Kenntnisnahme und Einhaltung der geltende Satzung und Benutzungsordnung.
7. Mit Rücksicht auf die Anlieger ist jegliche Nutzung ab 22.00 Uhr zu beenden.
8. Rauchen ist innerhalb des Sportheims verboten.
9. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden
10. Spätestens bis 12.00 Uhr des dem der Nutzung folgenden Tages sind die Räumlichkeiten und das Inventar im ordentlichen, gereinigten Zustand zu übergeben. Der Bürgermeister wird sich bei Rückgabe des Schlüssels von der ordnungsgemäßen Nutzung und Reinigung überzeugen. Vor Übergabe ist der ordnungsgemäße Zustand herzustellen. Hierzu gehört insbesondere:
 - das Gestühl wie vorgefunden herzurichten,
 - das Reinigen von Geschirr, Besteck, Küchen- und sonstigen Geräten,
 - Entfernen von Speise- und Getränke- resten,
 - Entleeren der Abfallbehälter und Entsorgung der Abfälle,
 - Besenreiner Zustand der Böden,
 - die Fenster und Wasserhähne zu schließen,
 - die Heizkörperthermostaten auf „1“ zu stellen,
 - den Außenbereich sauber zu hinterlassen,
 - Löschen aller Lichter,
 - die Außentüren abzuschließen,
 - Reinigen der Sanitäreinrichtungen.

§ 4 Schlüsselvergabe

1. Der Bürgermeister gibt für das Sportheim Schlüssel für ständige Benutzer gemäß § 1 Abs. 1 und 3 aus und führt darüber entsprechende Nachweise (Schlüsselverzeichnis).
2. Schlüsselinhaber können den Schlüssel bei Verhinderung an ihren volljährigen Vertreter oder eine andere volljährige Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden.
3. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung einen Schlüssel, der nach der Benutzung bei Abnahme der Räume unverzüglich zurückzugeben ist.

§ 5 Ausschank / Veranstaltungskosten

1. Den Benutzern des Sportheims ist der Ausschank und das Verabreichen von Speisen in den Räumlichkeiten und im Außenbereich gestattet, wenn diese die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen gemäß gesetzlichen Bestimmungen (z.B. GEMA) haben die Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Sportheims, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde und ihre Beauftragten von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 7 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht im Sportheim übt der Bürgermeister aus.
2. Dem Bürgermeister ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Nutzer durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

1. Die Nutzung durch ortsansässige Vereinen, Verbände und Organisationen ist kostenfrei. Für alle übrigen Nutzungen wird eine pauschale Benutzungsgebühr von 130,- € pro Tag erhoben. Sofern entgegen § 3 Abs. 9 eine Reinigung durch die Gemeinde erforderlich ist, wird eine Reinigungsgebühr von 50,- € erhoben.
2. In der Gebühr sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich ist.
3. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
4. Werden Räume des Sportheims einem Nutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet.

§ 10 Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Die Gebührenschuld gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 entsteht mit Feststellung des Reinigungserfordernisses durch den Bürgermeister
3. Gebührenschuldner ist
 - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
 - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

gener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 22.03.2022

Gemeinde Damp

Feyock
Bürgermeisterin

**1. Nachtragssatzung der Gemeinde Fleckeby für den Betrieb und die Erhebung
von Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertageseinrichtung**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Fleckeby vom 03.03.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 a.) enthält folgende neue Fassung:

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a.) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	174,00 €
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	29,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 04.03.2022

Gemeinde Fleckeby
(Röhl)
- Der Bürgermeister -

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Rieseby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Schleikindergarten“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rieseby vom 17.03.2022 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 a.) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a.) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit

von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	174,00 €
von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	29,00 €
von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	29,00 €
von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	58,00 €

Artikel II

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 3,20 € (mit Dessert und inkl. Getränke (Selter und Milch)) pro Essen.

Artikel III

Der Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Der Artikel II dieser Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 18.03.2022

Gemeinde Rieseby

(Rothe-Pöhls)

- Die Bürgermeisterin -

Bekanntmachung des Amtes Schlei-Ostsee

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 08. Mai 2022

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinden **Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark** werden in der Zeit

vom Montag, den 18. April 2022, bis Freitag, den 22. April 2022,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in den Zimmern 27 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **22. April 2022 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340, Zimmer 27, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **06. Mai 2022, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

Eckernförde, den 28.03.2022

Die Gemeindebehörde
AMT SCHLEI-OSTSEE
- Der Amtsdirektor –

Im Auftrag

-Eckart-

Gemeinde Barkelsby
Der Gemeindeabstimmungsleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid

- **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Barkelsby zu dem Bebauungsplan Nr.10 -**

am 08. Mai 2022

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Barkelsby zu dem Bebauungsplan Nr.10 wird in der Zeit

von Montag, den 18. April 2022, bis Freitag, den 22. April 2022,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

(Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und am Donnerstag außerdem von 14:00 – 18:00 Uhr)

in der Amtsverwaltung Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **22. April 2022 bis 12.00 Uhr** bei dem Gemeindeabstimmungsleiter, Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. April 2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung am 08. Mai 2022 in der „Mehrzweckhalle, Riesebyer Straße 5, 24340 Barkelsby „ (barrierefrei), oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag:

5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungsdauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält oder

b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **06. Mai 2022, 18:00 Uhr**, im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Internet, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen, Abstimmungsscheine noch **bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung des Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Abstimmungsantrag erhält die abstimmungsberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,

- einen amtlichen hellroten (rosa) Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und

- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich, dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des

Abstimmungsscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheines und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmerin oder der Abstimmer den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters
Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde
zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht.

Eckernförde, 28.03.2022

Der Gemeindeabstimmungsleiter
Im Auftrag
-Eckart-

Gemeinde Fleckeby
Der Gemeindeabstimmungsleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid

- **Entstehung eines Baugebietes für Wohnen und Gewerbe in Götheby -**

am 08. Mai 2022

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid - Entstehung eines Baugebietes für Wohnen und Gewerbe in Götheby- wird in der Zeit

von Montag, den 18. April 2022, bis Freitag, den 22. April 2022,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

(Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und am Donnerstag außerdem von 14:00 – 18:00 Uhr)

**in der Amtsverwaltung Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, für
Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.**

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **22. April 2022 bis 12.00 Uhr** bei dem Gemeindeabstimmungsleiter, Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. April 2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung am 08. Mai 2022 in der „Hardenvogtei, Holm 2, 24357 Fleckeby „ (barrierefrei), oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag:

5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungsdauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält oder
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **06. Mai 2022, 18:00 Uhr**, im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Internet, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen, Abstimmungsscheine noch **bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung des Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Abstimmungsantrag erhält die abstimmungsberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
- einen amtlichen hellroten (rosa) Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich, dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des

Abstimmungsscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheines und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmerin oder der Abstimmer den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters **Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde** zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht.

Eckernförde, 28.03.2022

Der Gemeindeabstimmungsleiter
Im Auftrag
-Eckart-

B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich „Bocksteen“ nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Windeby hat in ihrer Sitzung am 20.09.2021 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich „Bocksteen“ aufzustellen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- Grundstück „Bocksteen 13“ und südlich angrenzende Grünfläche
- östlich des Wendehammers „Bocksteen“

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eckernförde, 25.03.2022

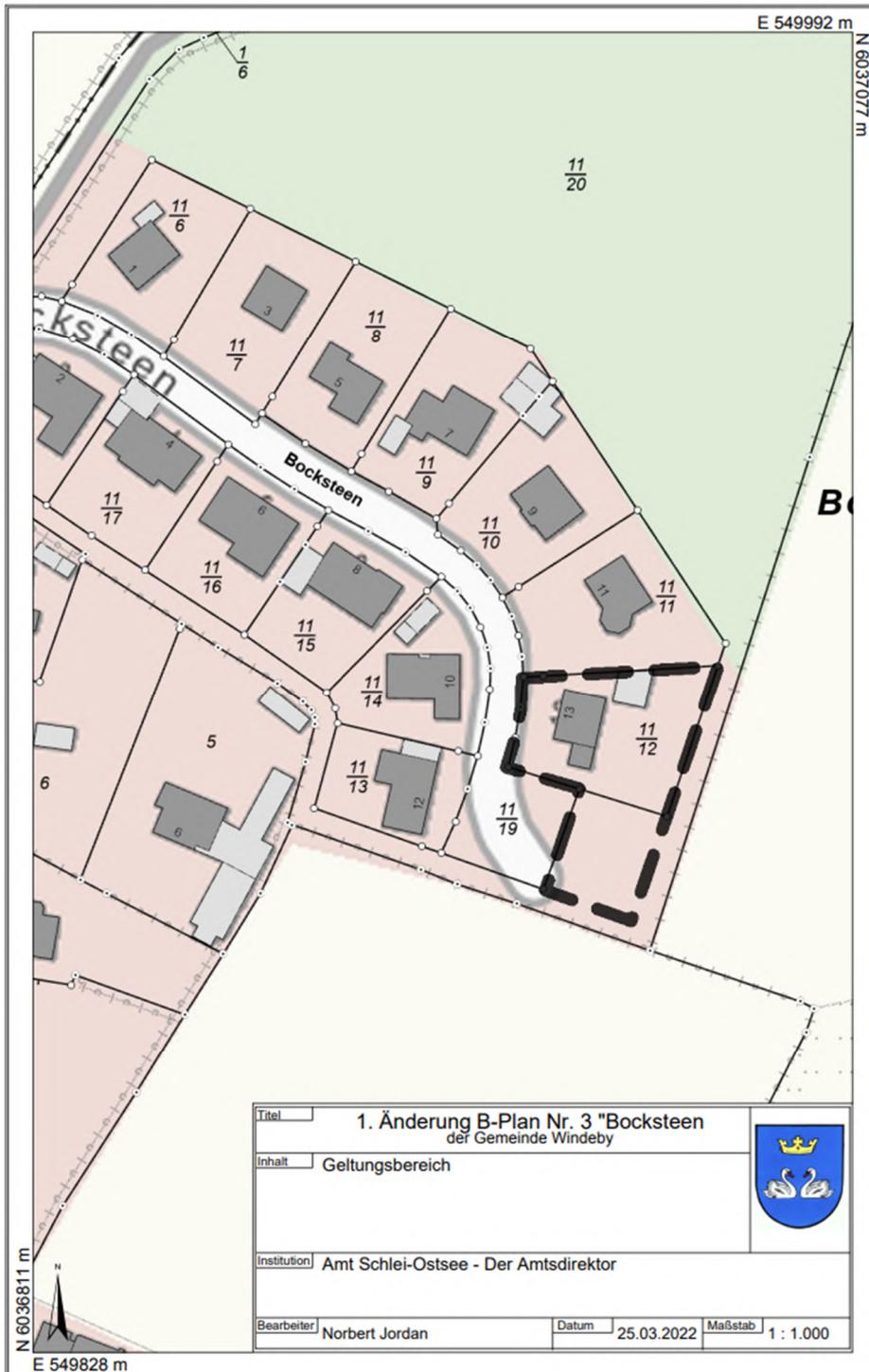
L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

**Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Windeby
für den Bereich „Bocksteen“
- 1. Änderung -**

Geltungsbereich:



Bekanntmachung

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Windeby für das Gebiet „Bocksteen“ im Ortsteil Kochendorf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.03.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Windeby für das Gebiet „Bocksteen“ und die Begründung liegen

vom 11.04.2022 bis 10.05.2022

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- Grundstück „Bocksteen 13“ und südlich angrenzende Grünfläche
- östlich des Wendehammers „Bocksteen“

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<https://bob-sh.de/plan/b3-1aend-windeby>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/plan/b3-1aend-windeby> sowie per E-Mail an norbert.jordan@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Eckernförde, 25.03.2022

Anlage: Lageplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

**Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Windeby
für den Bereich „Bocksteen“
- 1. Änderung -**

Geltungsbereich:

